

Per Mail: 314@bmg.bund.de

Referentenentwurf einer Verordnung zur Umsetzung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. April 2019 – 6 C 19.18 und des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.10.2020 – 6 C 8.19 in den Prüfverfahren der Heilberufe – Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung

Hier: Artikel 5, Änderung der Ergotherapie-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Suhr,

der Verband Deutscher Ergotherapie Schulen e.V., in dem 2/3 aller Ergotherapie Schulen Deutschlands organisiert sind, dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Hier im Folgenden unsere Stellungnahme:

§ 1, Absatz 1: Wir begrüßen die Einfügung. Die Ermöglichung des selbstgesteuerten Lernens und des E-Learnings ist zeitgemäß, wobei wir allerdings darauf verweisen müssen, dass zwischen selbstgesteuertem Lernen und E-Learning zu unterscheiden ist. Selbstgesteuertes Lernen ist in vielen Schulen im Kontext kompetenzorientierter Lehre fester Bestandteil und auch berufspädagogisch Stand der Forschung. E-Learning wurde insbesondere durch die Covid-19-Pandemie erforderlich und durch unsere Lehrenden trotz oft fehlender Unterstützung sehr verantwortlich entwickelt und umgesetzt. Lehrende und Lernende haben daher inzwischen weitreichende Expertise in diesem Bereich gewonnen. Die in der Begründung (S. 41) empfohlenen Begrenzung auf 10% bitten wir durch ein „in angemessenem Umfang“ zu ersetzen, wie es bei den Physiotherapeuten der Fall ist (S. 55), oder aber es auf E-Learning Einsatz zu beschränken.

§ 5-7, Die konkrete Festlegung der Anzahl der Prüfenden sollte in Hinblick auf **§ 6** (mündliche Prüfungen) noch mal genauer betrachtet werden. Wenn „mindestens“ gestrichen wird und sich die Zahl auf eine/n Prüfer/in reduziert, zudem ein Prüfungsvorsitzender nicht zwingend anwesend sein muss, ergibt sich daraus eine in unserer Auffassung sehr problematische Zweierversituation. Diese sollte unbedingt vermieden werden, um sowohl den Prüfling als auch den/die Prüfer/in zu schützen. Hinzu kommt, dass es in den zu prüfenden „Fächern“ um Kombinationen handelt, die zum Teil von

unterschiedlichen Fachkräften unterrichtet werden (Funktionelle Anatomie-Physiologie, Gerontologie-Medizinische Soziologie) und daher auch unterschiedliche Prüfer erforderlich machen.

Daher schlägt der VDES vor, dass auch bei der mündlichen Prüfung zwei Prüfende vorgesehen sind. Das entspricht auch der derzeit gängigen Praxis.

Erstellung des Zeugnisses und Notenbildung

Der VDES setzt sich dafür ein, dass im staatlichen Zeugnis neben der durch arithmetisches Mittel zusammengefassten Gesamtnote eine Aufstellung der Einzelnoten aller 8 Teilprüfungen erfolgt. Das schafft Transparenz für Absolventen sowie für künftige Arbeitgeber über den Leistungsstand in den jeweiligen zum Teil sehr unterschiedlichen „Fächern“ der Prüfungsteile und ist durchaus in anderen Ausbildungsbereichen (Hochschule, Schule, Berufsbildung) Praxis.

Zur Berechnung des arithmetischen Mittels bei den praktischen Prüfungen § 7:

Die praktische Prüfung in der Ergotherapie beinhaltet zwei zu benotende Teile: die Prüfung mit Patienten und die Prüfung eines herzustellenden handwerklichen bzw. therapeutischen Gegenstandes.

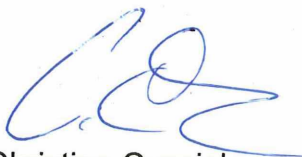
Diese beiden Teile stehen in der Ausbildung und in der Praxis nicht gleichwertig nebeneinander, finden aber gleichgewichtig Eingang in die Gesamtnote:

- Die praktische Ausbildung ist dominanter Teil der Ausbildung und in der APrV mit 1.700 Stunden festgelegt.
- Die Herstellung von therapeutischen Gegenständen wird dagegen entsprechend APrV in 500 Stunden unterrichtet.

Daher spricht sich der VDES dafür aus, dass die Prüfung nach § 7, Absatz 2 (Patientenprüfung) mit dem **Faktor 2** gewichtet wird und dadurch entsprechend der Bedeutung in die Gesamtnote Eingang findet.

Wie würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen und Vorschläge in der künftigen Verordnung Berücksichtigung finden.

Für Nachfragen stehen wir gern zur Verfügung.



Christina Ovesiek

Stellvertretende Vorsitzende VDES

www.vdes.de

info@vdes.de